

Halina Wawzyniak, 30. Mai 2022

## Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Thema: Verkleinerung Bundestag, Teil II, Sitzung 2. Juni 2022

1.

Unabhängig einer eigenen Präferenz für ein Wahlsystem scheint es mir angemessen im Hinblick auf eine erfolgreiche Arbeit der Kommission sich in den nächsten zwei Sitzungen grundsätzlich über die Ziele bei der Frage Verkleinerung des Bundestages zu verständigen und abhängig vom Ausgang dieser Entscheidungen zu den Zielen weiterzuarbeiten.

Zu den grundsätzlich zu beantwortenden Fragen im Hinblick auf die Ziele einer Wahlrechtsreform gehört u.a.:

- Soll mit einer Wahlrechtsreform die Regelgröße des Bundestages eingehalten werden?
- Soll das in der Bundesrepublik Deutschland vertretene politische Meinungsspektrum möglichst umfassend im Parlament repräsentiert werden?
- Soll der Frauenanteil an den Kandidaturen zum Bundestag deutlich erhöht werden?
- Soll am „klassischen“ Modell der Wahlkreise und Wahlkreissieger\*innen festgehalten werden?

Bei der Entscheidung über diese Fragen ist m.E. zu berücksichtigen, dass in dem Dreieck Verhältniswahl, Wahlkreise und feste Bundestagsgröße in allen derzeit bekannten Varianten nur zwei dieser Bezugsgrößen garantiert werden kann.

2.

In Abhängigkeit von der Entscheidung zu den Zielfragen in Ziffer 1 können dann die derzeit in der Debatte befindlichen Modelle auf verfassungsrechtliche Probleme und Einhaltung der Prämissen aus der Entscheidung unter Ziffer 1 untersucht werden.

3.

Derzeit sind in der Kommission konkret drei Vorschläge mündlich oder schriftlich eingebracht worden.

Alle drei Vorschläge haben zum Ziel die Regelgröße des Bundestages einzuhalten und das politische Meinungsspektrum möglichst umfassend abzubilden. Ein Modell (Ampel-Modell) hält an den Ein-Personen-Wahlkreisen mit Wahlkreissieger\*innen fest, der am Zwei-Listen-Modell von Funk ansetzende Vorschlag in der Kommissionsdrucksache 010 (dort Ziffer 08, Beibehaltung der personalisierten Verhältniswahl mit Wahlkreisbestenliste)<sup>1</sup> und das Modell der Verhältniswahl mit durch Wählende veränderbare Listen in der Kommissionsdrucksache 08 (dort Ziffer 6). In allen drei Modellen wäre es möglich durch Vorgaben bei der Aufstellung von Wahlbewerbenden den Frauenanteil an den Kandidaturen zu erhöhen.

Zu den verfassungsrechtlich zu beleuchtenden Fragen der drei Modelle gehört unter anderem:

- Wie soll in den Modellen in den Kommissionsdrucksachen 010 und 08 mit der Sperrklausel bei Wegfall der Grundmandatsklausel umgegangen werden?
- Wie kann in den Modellen der Rechtsprechung des BVerfG entsprochen werden, nach der eine „gesetzlich erzwungene Verengung des Wahlrechts auf die Auswahl zwischen den von den politischen Parteien aufgestellten Wahlkreiskandidaten“ als eine „Mediatisierung der keiner Partei angehörenden Bürger“ angesehen wird, was der Grundsatz der freien

---

<sup>1</sup> Dieses Modell dürfte dem Zwei-Listen-Modell von Funk wie hier unter Punkt 2 dargestellt entsprechen. <https://www.bundestag.de/resource/blob/548276/c7b211d4d9aee23bd07de9ca015bfa58/WD-3-006-18-pdf-data.pdf>

Wahl nicht zulasse, da „*das Wahlvorschlagsrecht dem Aktivbürger – zumindest im Zusammenwirken mit anderen Wahlberechtigten – als integrierender Bestandteil seines Wahlrechts garantiert*“<sup>2</sup> wird.

- Sind die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Ampel-Modell ausräumbar und wenn ja, wie?

4.

Soweit sich die Kommission auf eine Modell oder mehrere Modelle verständigt wäre, es denkbar diese in verschiedenen Varianten erneut auf die Ziele nach Ziffer 1 zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Verfahren zur Ermittlung der Mandatsverteilung.

Ob am Ende die Kommission dann Modelle vorschlägt oder bereits Formulierungshilfen kann zunächst dahingestellt bleiben.

Der Gesetzgeber muss am Ende des Prozesses entscheiden, wie das künftige Wahlrecht aussieht.

5.

Im Hinblick auf die vorliegenden Modelle sind aus meiner Sicht folgende Anmerkungen – auch unter Berücksichtigung der Debatte in den vergangenen Sitzungen möglich.

- Ampel-Modell

Im Hinblick auf die Ermittlung der Direktmandatsgewinner\*innen könnte überlegt werden, dass auf eine Ersatzstimme verzichtet wird und stattdessen die Vergabe der Direktmandate nach einem Rangzahl-Wahlverfahren erfolgt. Dieses Rangzahl-Wahlverfahren gibt es in verschiedenen Untervarianten<sup>3</sup>. Ob bei

---

<sup>2</sup> BVerfGE 41, 399, Rdn. 48

<sup>3</sup> Wählende bringen Kandidierende entsprechend ihrer Präferenzen in eine Rangfolge. Dazu gibt es mindestens folgende Optionen: Borda-Wahl, Bucklin-Wahl, Condorcet-Methode, Coombs-Wahl, Instant-Runoff-Voting, Ranked Pairs, Schulze-Methode und Ersatzstimme.

einem solchen Verfahren unter Umständen die Einhaltung der Regelgröße nicht gesichert werden kann, müsste -soweit möglich- modelliert werden. Ein Rangzahl-Verfahren hätte insoweit aber in jedem Fall den Vorteil, dass zur Ermittlung der Wahlkreismehrheit nicht „zwei verschiedene Verfahren“ je nach Zweitstimmendeckung oder nicht zur Anwendung kommen.

➤ Zwei-Listen-Modell (Kommissionsdrucksache 010)

Im Hinblick auf das Zwei-Listen-Modell wäre zur Steigerung des Anteils von Frauen an den Wahlbewerbenden ebenfalls denkbar, in den Wahlkreisen den Parteien jeweils die Option zu eröffnen, einen männlichen oder diversen und eine weibliche oder diverse Bewerberin aufzustellen.

➤ Verhältniswahl mit Veränderungsoption der Liste durch die Wählenden (Kommissionsdrucksache 008)

Dabei handelt es sich um das von mir favorisierte Modell.

a) Ein solches Modell weist eine Vielzahl von Möglichkeiten auf, zur Erhöhung des Frauenanteils an der Kandidatur ist die Aufstellung einer geschlechterparitätische Liste denkbar.

b) Die Verhältniswahl mit Veränderung der Listen durch die Wählenden kann sowohl über 16 Mehrpersonen-Wahlkreise entsprechend der Bundesländer erfolgen oder es werden jenseits der Struktur mehrere gleichgroße Mehrpersonen-Wahlkreise gebildet, wobei die gleiche Größe sich an der Zahl der Wahlberechtigten orientiert. Denkbar wären so zum Beispiel 30 Mehr-Personenwahlkreise mit jeweils 20 zu wählenden Personen (was allerdings eine Erhöhung der Regelgröße auf 600 Abgeordneten voraussetzt) oder andere Varianten.

c) Für die Veränderbarkeit der Listen gibt es eine vielfältige Möglichkeit an Varianten. Denkbar wäre eine STV<sup>4</sup>-System innerhalb einer Liste, ein STV-System über alle Listen oder andere Rangzahl-Verfahren.

---

<sup>4</sup> Single Transferable Vote = Übertragbare Einzelstimmgebung

